

**EINKAUFSBEDINGUNGEN**  
**ETM GMBH, Schönbrunn 180, 07929 Saalburg-Ebersdorf**  
**Stand: 10/2004**

- § 1 Geltungsbereich**  
Der Lieferant erkennt durch die Auftragsannahme die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Firma ETM GmbH, Schönbrunn 180, 07929 Saalburg-Ebersdorf, (Verwender) an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- § 2 Liefervertrag**  
Liefervertrag, Bestellung und Lieferabrufe sowie ihre Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- § 3 Preise**
- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstigen Nebenkosten, Gebühren oder Abgaben (DDP incoterms 2000).
- 3.2 Bei Übernahme der Frachtkosten durch den Verwender ist die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn sie vor Auslieferung schriftlich mit uns vereinbart sind.
- 3.4 Senkt der Lieferant nach der Lieferung aber innerhalb der Zahlungsfrist die mit uns vereinbarten Preise allgemein, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber für die erfolgte Lieferung zu berechnen.
- § 4 Lieferzeit, Lieferfristen**
- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit / Liefertermin ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Leistungserbringung.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände jeglicher Art eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- 4.4 Der Lieferant ist dem Verwender zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.6 Der Lieferant hat die Ware in geeigneter Weise zu verpacken und sicherzustellen, dass diese in einwandfreiem Zustand eintrifft.
- 4.7 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferant. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne, dass es einer Mahnung bedarf.
- § 5 Versandvorschriften**  
Der Lieferant hat jeder Warensendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind.
- § 6 Abnahme und Mängelanzeige**  
Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach deren Erhalt zu prüfen. Wir bemühen uns, das, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, in Form von Stichproben, zu tun. Die Anwendung des § 377 HGB ist soweit zulässig ausgeschlossen. In jedem Falle ist eine Rüge innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung eines Mangels oder sonstigen Beanstandungen rechtzeitig.
- § 7 Eigentumsvorbehalt, Beistellung**
- 7.1 Sofern wir Teile, Material oder Werkzeuge beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder der Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl zu versichern und uns auf erstes Verlangen hin eine entsprechende Versicherungsbestätigung zu übersenden. Er ist weiter verpflichtet, etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- § 8 Rechnungsstellung und Zahlung**
- 8.1 In Rechnungen sind die Bestellnummern sowie unsere Teilenummern jeder einzelnen Position anzugeben. Der Lieferant weist auf seiner Rechnung Steuern, die für die Waren erhoben werden, separat aus. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht prüfbar und fällig. Die Rechnung ist an die jeweils auf der Bestellung angegebene Anschrift zu richten; sie darf nicht den Lieferungen beigelegt werden.
- 8.2 Sofern keine besondere Zahlung vereinbart ist, zahlen wir für ordnungsgemäß gelieferte Waren binnen 15 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Arbeitstagen netto. Maßgebend ist das Rechnungsdatum. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Der Verwender ist berechtigt, sofern es ihm nicht gesetzlich untersagt ist, jegliche Beträge für die nach gutem Glauben des Käufers der

Lieferant verantwortlich ist, gegen die aus dem Auftrag oder anderen Rechtsgeschäften mit dem Lieferanten entstandenen Verbindlichkeiten des Verwenders dem Lieferanten gegenüber zu verrechnen bzw. einzubehalten.

## **§ 9 Haftung**

9.1 Der Lieferant haftet unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für sämtliche Folgeschäden, die durch seine Produkte verursacht werden. Jegliche Einschränkungen der Haftung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgeschlossen.

9.3 Wir haften nicht für Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir für Vermögensschäden nur insoweit und in der Höhe, in der bei Vertragsschluss mit deren Eintritt üblicherweise zu rechnen war. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat.

9.4 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale, die etwa übergebenen Gegenstände, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

9.5 Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

9.6 Der Lieferant stellt den Verwender von allen Ansprüchen des Kunden des Käufers (Kunde) frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten oder eines Gehilfen einer dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würde. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

## **§ 10 Gewährleistung**

Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Verwender dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Mangelbeseitigung einzuräumen, insbesondere die Ware zu überarbeiten bzw. zu ersetzen, soweit dies dem Verwender zumutbar ist. Zumutbar ist die Nachbesserung u. a. dann nicht, wenn der Verwender mit dem Verbrauch der Ware, insbesondere Weiterverarbeitung, Einbau oder Vormontage der Ware begonnen hat, durch die Nachbesserung der Geschäftsbetrieb des Verwenders unterbrochen bzw. verzögert wird, schlussendlich die Nachbesserung zu der vom Verwender festgelegten Frist nicht abgeschlossen werden kann. Dem Verwender steht es sodann frei, die nicht vertragsgemäße Ware abzulehnen bzw. eine erneute Lieferung vertragsgemäßer Waren zu verlangen, sie zu behalten und die Ware selbst bzw. durch den Lieferanten reparieren zu lassen sowie den Kaufpreis zu mindern. Risiko und Kosten der vom Verwender oder Lieferanten durchgeführten Nachbesserungsmaßnahmen trägt der Lieferant. Unabhängig hiervon haftet der Lieferant bei einer über die Lieferung der mangelhaften Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung. Der Verwender kann Ersatz des hieraus resultierenden Mangelfolgeschadens verlangen.

## **§ 11 Aufrechnung**

Zur Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten sind wir auch dann berechtigt, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Ansprüche verschieden sind oder wenn verschiedene Zahlungsformen vereinbart worden sind.

## **§ 12 Geheimhaltungspflicht**

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten werden.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand ist der Firmensitz des Verwenders, Lobenstein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

## **§ 14 Übernahmebeschaffungsgarantie**

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen / Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

## **§ 15 Allgemeine Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen.

Diese Einkaufsbedingungen gehen in jedem Falle anders lautenden Bedingungen vor. Abweichungen und Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen wurden, sind nur wirksam, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt sind. Bis zu einer gegenseitigen Vereinbarung gelten diese Einkaufsbedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit einem Vollkaufmann auf die Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird. Soweit sich einzelne Regelungen der Einkaufsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, bleibt der Vertrag im übrigen verbindlich. Erforderlichenfalls ist er um eine Regelung zu ergänzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben.